

Beitragsordnung der SGP Oberlohberg e.V.

Die SGP Oberlohberg e.V. erhebt folgende Mitgliedsbeiträge:

	ab 1.4.2016	
Kinder/Jugendliche/ Personen nach Ziffer 2	€ 9,-	
Erwachsene:		
a) bis zum 65. Lebensjahr	€ 12,-	.
b) ab dem 65. Lebensj. bzw. Rentner nach Nachweis	€ 9,-	
Ehepaare/Lebensgemeinschaft:	€ 18,-	-
Familie:	€ 20,-	
Mutter und Kind:	€ 14,-	
jedes weitere Kind:	€ 4,-	
Passive:	€ 5,-	

Die Aufnahmegebühr beträgt € 5,-

Hinweise:

1. Der Beitragssatz für Jugendliche gilt grundsätzlich bis zum Ende des Quartals, in dem der Jugendliche sein 18. Lebensjahr vollendet.
2. Der Beitragssatz für Rentner gilt ab dem 1.1. des auf den Eintritt in das Rentenalter folgenden Kalenderjahres.
3. Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden als Jugendliche gegen Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Schule, ihrer Universität oder ihres Lehrherrn gleichgestellt, jedoch längstens bis zum Ende des Quartals, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
4. Der Familienbeitrag wird gewährt, wenn entweder
 - a) mindestens ein Elternteil mit einem Kind
 - b) mindestens drei Geschwister Mitglieder des Vereins sind.Sofern dem Verein ein Nachweis vorgelegt wird, dass die Kinder über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus noch die Schule besuchen, im Studium oder in der Ausbildung sind, läuft die Mitgliedschaft weiter unter Familienbeitrag. Das gleiche gilt für Kinder, die noch am Wehr- bzw. Ersatzdienst teilnehmen. Mit Abschluss der Schule, der Ausbildung bzw. des Studiums oder des Wehr- Ersatzdienstes, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres erlischt dieser Anspruch und es erfolgt eine Eingruppierung der Mitgliedschaft als Erwachsener mit Einzelbeitrag.
5. Der Mutter- und Kindbeitrag wird berechnet, wenn ein Elternteil mit einem oder mehreren Kindern an der Mutter/Kind Turngruppe teilnimmt.
6. Kinder bzw. Geschwister müssen Jugendliche oder diesen gleichgestellt sein (siehe 1 und 2)
7. Von den Abteilungen werden Sonderbeiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrages legt die jeweilige Abteilung fest.

Der Beitrag wird mindestens vierteljährlich zum Abschluss des 1. Quartalsmonats erhoben und grundsätzlich per Lastschrift von einem Bankkonto eingezogen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, haben den Beitrag bis zum 15. des auf den 1. Quartalsmonat folgenden Monats auf das Vereinskonto zu überweisen.

Dinslaken, 13.04.2018